

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher.

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 (Ges. Bl. S. 99) und § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in der Fassung vom 19.06.1987 (Ges. Bl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (Ges. Bl. S. 99,100), hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 05.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher vom 13.01.2004, zuletzt geändert 22.02.2016 beschlossen.

Art. 1

Die Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlicher Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/eines ehrenamtlichen Ortsvorstehers beträgt:

- in den ersten 5 Jahren der Amtszeit **50 % des Mittelbetrages** der Entschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der gleichen Größengruppe der Gemeinde/der Ortschaft. Für Ortschaften bis 1.000 Einwohnern wird der Mittelbetrag der Größengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern zugrunde gelegt. In Ortschaften mit mehr als 2.000 bis 3.000 Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung **60 % des Mittelbetrages**. In Ortschaften von mehr als 3.000 Einwohnern beträgt die Entschädigung **70 % des Mittelbetrages**. Der Mittelbetrag errechnet sich aus dem Durchschnitt von Mindest- und Höchstbetrag.
- ab dem 6. Jahr der Amtszeit **50 % des Höchstbetrages** der Entschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der gleichen Größengruppe der Gemeinde/der Ortschaft. Für Ortschaften bis 1.000 Einwohnern wird der Höchstbetrag der Größengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern zugrunde gelegt. In Ortschaften mit mehr als 2.000 bis zu 3.000 Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung **60 % des Höchstbetrages**. In Ortschaften mit mehr als 3.000 Einwohnern beträgt die Entschädigung **70 % des Höchstbetrages**.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 05. Dezember 2017

.....
Stephan Neher
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Vorlage 2017/240

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.